

5. Februar 1976.

No. 140.

141. Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder

Das I. Departement orientiert:

1. Abrechnung über die Kommissionsablieferungen Dezember 1975

Erfasste Institute	520	
dispensiert	193	
Null-Meldungen	227	
ausstehend	77	
<u>Einzahlungen</u>		
Anzahl	23	
Betrag		Fr. 2 177 999.40
./. Rückzahlungen		<u>" 217 306.55</u>
		Fr. 1 960 692.85

5. Februar 1976.

No. 141.

grösste Beträge Einzahlungen

SKA	Fr. 1 912 476.80
First National City Bank	Fr. 132 094.70
Bank Leu AG	Fr. 25 941.25
Bank of America	Fr. 24 708.28

grösste Beträge Rückzahlungen

SBV	Fr. 151 324.10
SBG	Fr. 48 810.70

Saldo am 30. Januar 1976	Fr.17 039 795.02
Notiz zu Protokoll.	=====

2. Gentlemen's Agreement über die Auslandstätigkeit der Banken

(Vgl. P.No. 86/5) Das I. Departement berichtet, dass ihm von einem prominenten Grossbankvertreter bestätigt wurde, dass Filialen von Schweizer Banken im Ausland auf Franken lautende Einlagen entgegennehmen. Dieses Verhalten wurde damit begründet, dass andernfalls die deutschen Banken dieses Geschäft machen würden. - Das I. Departement hält dies für eine merkwürdige Begründung für eine im Widerspruch zu den Landesinteressen stehende Handlungsweise. Sie ist im übrigen unrichtig, denn die ausländischen Anleger wollen nicht nur eine Anlage in Schweizerfranken, sondern auch bei einer Schweizer Bank. Ferner müssen deutsche Banken, die Frankeneinlagen entgegennehmen, diese Franken "verswapen", Schweizer Banken nicht.

5. Februar 1976.

No. 141.

Die Nationalbank hat mit ihrer Bestrebung, die Filialen im Ausland einzubeziehen, in ein Wespennest gegriffen. Dies zeigte sich, wie Herr Dr. Lademann berichtet, auch daran, dass Generaldirektor Wuffli (SKA) Redaktor C. Wild (Basler Nachrichten) aufbot, um ihm seine vehemente Opposition gegen den Entwurf zum Gentlemen's Agreement über die Auslandstätigkeit der Banken zu erläutern. Unter anderem sei es nicht akzeptabel, in einem einzigen Artikel jegliche Handlung gegen die geld- und währungspolitischen Zielsetzungen der SNB zu verbieten, ohne die zu unterlassenden Geschäfte näher zu bezeichnen. Das Direktorium ist sich darüber einig, dass ein Hinnehmen der Umgebungsgeschäfte über die Filialen im Ausland einer Kapitulation gleichkäme; dann könnte man den Negativzins und das Verzinsungsverbot auch aufheben. Wenn sich die Banken weigern, zu einer Lösung Hand zu bieten, muss der Bundesrat orientiert werden.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das I. und III. Departement.